

Anlage

**Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Juni 2021
(Auszug!)**

In der Verordnung heißt es im Wortlaut (Stand 9. Juni 2021)

§ 18 Kulturstätten

(1) Museen, Bibliotheken, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich dürfen unter der Voraussetzung öffnen, dass diese eine Terminbuchung und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(2) Die Öffnung von

1. Autokinos,
2. Medienausleihen in Bibliotheken,
3. Fachbibliotheken, Bibliotheken an Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie öffentlichen Archiven
4. ist ohne die Maßgaben nach Absatz 1 zulässig.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 unterschritten werden soll. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(4) Für die Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Bitte beachten:

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Juni 2021 wird aktuell durch die Ministerien redaktionell bearbeitet und voraussichtlich am Donnerstag, den 10. Juni 2021, veröffentlicht. Es gilt der Wortlaut der Verordnung. Wir bitten um Kenntnisnahme aller Paragraphen. Die Paragraphen, auf die wir hier Bezug genommen werden, sind ebenfalls dort nachlesbar.